Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. September 2022

1191. Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0) eingeladen. Im Wesentlichen sollen die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner während des Bezugs von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) weiterhin Lernende ausbilden können, sofern die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Mit der geplanten Teilrevision des AVIG wird dem Anliegen der Motion Bühler (16.3884) «Rasche Unterstützung für Lehrbetriebe mit Kurzarbeit» Rechnung getragen.

Der Anspruch auf KAE setzt voraus, dass die normale Arbeitszeit der Arbeitnehmenden aus wirtschaftlichen Gründen gekürzt oder die Arbeit ganz eingestellt wird. Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die für die Ausbildung von Lernenden zuständig sind und trotz fehlender Aufträge arbeiten, erleiden keinen effektiven Arbeitsausfall. Damit verlieren die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ihren Anspruch auf KAE. Dies kann dazu führen, dass der Lehrbetrieb auf die Anwesenheit der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verzichtet, um für sie weiterhin KAE geltend zu machen. Die lückenlose Ausbildung der Lernenden ist damit in Gefahr.

Gestützt auf die Covid-19-Regelungen können Lehrbetriebe heute für ihre Berufsbildnerinnen und Berufsbildner für die Zeit, in der sie die Ausbildung der Lernenden im Betrieb fortsetzen, KAE beantragen (Art. 17 Abs. 1 Bst. a Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie [SR 818.102] und Art. 8j Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus [SR 837.033]). Diese Regelung gilt bis Ende 2023 und soll durch eine unbefristete Regelung im AVIG ersetzt werden. Tritt die beantragte Neuregelung am 1. Januar 2024 in Kraft, können die betroffenen Unternehmen ohne Unterbruch KAE für ihre Berufsbildnerinnen und Berufsbildner beanspruchen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des AVIG verfolgen das Ziel, dass Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Kurzarbeit die Betreuung und Ausbildung der Lernenden fortsetzen können. Diesen Änderungen ist vorbehaltslos zuzustimmen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an avig-revision@seco.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die Betrieben in Kurzarbeit eine kontinuierliche Ausbildung der Lernenden ermöglicht. Damit können Ausbildungsunterbrüche oder -abbrüche der Lernenden verhindert und das Fachkräfteangebot gestärkt werden.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli